Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909
1906

26 (29.6.1906)

Visual Library

Badische Gewerbezeitung

herausgegeben vom

Großherzoglichen Landesgewerbeamt.

Organ der Handwerkskammern

Nr. 26. **Karlsruhe,** den 29. Juni 1906. **39. Band.**

Erscheint Freitags. **Anzeigen 25 Pf. die dreispaltige Petitzeile.** **Jahrespreis 3 Mark.**

Inhalt: S. 241 bis 250.

Amtliche Bekanntmachungen. Diensterledigung; Bibliothek des Großh. Landesgewerbeamtes; Anna Mone-Hamma-Stiftung betr.
Handwerkskammern. Karlsruhe, Freiburg. Meisterprüfungen betr.
Volkswirtschaftliches. Aushilfestellungen.
Technisches. Treiben und mangelhaftes Abbinden des Zements; Schutzvorrichtung an Teigwalzwerken und Teigknetmaschinen.
Kleinere Mitteilungen. Gasversorgung einzelner Orte durch eine gemeinsame Gasanstalt.
Kunstgewerbliche Beilage. Türe.
Mitteilungen aus dem Vereinsleben. Handwerkerverein Grünwettersbach
Literarische Besprechungen.
Anzeigen.

Amtlicher Teil.

Diensterledigung.

Auf 1. Oktober d. J. sind an der Großh. Baugewerkeschule zu Karlsruhe zwei etatmäßige Lehrerstellen der Gehaltsklasse G Ordnungsziffer 1 zu besetzen:

1. für einen Reallehrer mit mathematisch-naturwissenschaftlicher Vorbildung,
2. für einen Gewerbelehrer, der zunächst in geometrischem Zeichnen, der darstellenden Geometrie, in Freihandzeichnen nebst Formenlehre und event. auch in Buchführung, gewerbl. Kalkulation und gewerbl. Geschäftsrechnen Unterricht zu erteilen hätte.

Gesuche sind binnen drei Wochen auf dem geordneten Dienstweg bei Großh. Ministerium des Innern einzureichen. Dieselben müssen in übersichtlicher Darstellung enthalten: Ort und Zeit der Geburt, Zeit der abgelegten Prüfungen, Art und Umfang der Lehrbefähigung und die bisherigen Verwendungen.

Die Bibliothek des Großh. Landesgewerbeamtes betr.

Im Monat Juli ist die Bibliothek des Großh. Landesgewerbeamtes wegen des bestimmungsgemäß vorzunehmenden Büchersturzes geschlossen. Ein Ausleihen findet während dieser Zeit nicht statt.

Alle z. Zt. ausgeliehenen Bücher und Tafelwerke sind bis Montag den 2. Juli anher einzuliefern.

Karlsruhe, den 27. Juni 1906. Großh. Landesgewerbeamt: Cron.

Aus der Frau Anna Mone-Hamma-Stiftung in Karlsruhe sind für das Jahr 1906 an badische Landesangehörige beider christlichen Konfessionen folgende Beihilfen zu vergeben:

1. an 10 bedürftige, begabte und fleißige Knaben (6 katholische, 4 evangelische), welche die hiesige Kunstgewerbeschule, Baugewerkeschule oder eine andere, der Ausbildung in einem gewerblichen Berufe dienende Anstalt des Großherzogtums Baden besuchen, und zwar:
   a) an 5 Knaben, deren Eltern nicht am Sitze der Anstalt wohnen, 400 ℳ,
   b) an 5 „ deren Eltern am Sitze der Anstalt oder doch in deren unmittelbarer Nähe wohnen, je 150 ℳ.
2. an 10 bedürftige unbescholtene und fleißige Mädchen (6 katholische, 4 evangelische) zur Ausbildung als tüchtige Näherinnen, Kleidermacherinnen, Köchinnen oder in einer Haushaltungsschule, und zwar:
   an 5 Mädchen je 300 ℳ,
   „ 5 „ „ 100 ℳ,
   je nach dem Wohnorte der Eltern wie bei den Knaben (1 a und b oben).

Bewerbung sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise (Schul-, Sitten- und Vermögenszeugnisse, Lehrverträge für Mädchen) spätestens bis 1. Juli d. J. bei diesseitiger Behörde einzureichen.

Karlsruhe, den 2. Mai 1906. Großh. Verwaltungshof: Wirth.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nichtamtlicher Teil.

Bekanntmachungen.

Handwerkskammer Karlsruhe.

Meisterprüfung betr.

Die Meisterprüfungen vor den zuständigen Prüfungskommissionen im Frühjahr 1906 haben bis jetzt abgelegt und bestanden und damit die Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung ihres Handwerks erworben:

Q.-Z.	Prüfungs-handwerk	Name des Prüflings	Wohnort
1	Bäcker	Franz Seitz	Lichenthal
2	„	Hermann Burger	Münchweier
3	„	Max Häfele	Karlsruhe
4	„	Friedrich Klauß	Maichingen
5	„	Karl Haaga	Hochmößingen
6	„	Stanislaus Schneider	Obertalheim
7	„	Wilhelm Scheible	Bauschlott
8	„	Emil Winter	Schwarzach
9	„	Wilhelm Braun	Großsachsenheim
10	„	Wilhelm Tubach	Wildbad
11	„	Karl Merkle	Brötzingen
12	„	Nilolaus Fritz	Plittersdorf
13	„	Gustav Lötterle	Kieselbronn
14	„	Adolf Schellenberg	Künzelsau
15	„	Rudolf Haßler	Ettenheimweiler
16	„	Karl Eisenlohr	Karlsruhe
17	„	Karl Kästel	Forchheim
18	Blechner und Installateur	Alfred Hurle	Baden-Baden
19	Blechner	Adolf Hildenbrand	Oberkirch
20	Blechn. u. Inst.	Otto Schäuble	Kuppenheim
21	Blechner	Karl Keilbach	Mingolsheim
22	Blechn. u. Inst.	Ernst Hofmann	Rastatt
23	Blechner	Theodor Bossert	Brötzingen
24	„	Hermann Morlock	Eutingen
25	Blechner	Emil Mast	Steinbach
26	„	Albert Renftle	Hall
27	Blechn. u. Inst.	Franz Vogel	Ettlingen
28	Buchbinder	Fritz Krauß	Wilferdingen
29	„	Emil Krauß	Heiligenberg
30	Friseur	Adolf Pilz	Karlsruhe
31	„	Max Hankh	Zürich
32	Glaser	E. Adolf Wackwitz	Renchen
33	„	Rudolf Baer	Muckenthal
34	„	Jakob Gänger	Karlsruhe
35	Hafner	Karl Ringwald	Wolfartsweir
36	Konditor	Otto Schwarz	Karlsruhe
37	Küfer	Adam Heinr. Hagenmeier	Bruchsal
38	„	Chr. Emil Schlittenhardt	Dietlingen
39	Kürschner	Ludwig Jung	Oggersheim
40	Maler	Max Gramm	Achern
41	„	Friedrich Roth	Bruchsal
42	„	Wilhelm Jägel	Rastatt
43	„	Gustav Dold	Karlsruhe
44	„	Karl Leonhardt	Bretten
45	„	Valentin Jester	Gaggenau
46	„	Hermann Bäuerle	Pforzheim
47	„	Karl Bischoff	Dietlingen
48	„	Franz Söllner	Rastatt
49	Maler	Wilhelm Oestringer	Straßburg
50	„	Ernst Ecker	Liebenzell
51	Metzger	Leopold Sackmann	Bühl
52	„	Joseph Peter	Gernsbach
53	Pflästerer	Ernst Schneider	Ettlingenweier
54	Schlosser	Leo Braun	Bruchsal
55	„	Karl Dürr	Eggenstein
56	„	Karl Maier	Elzach
57	„	Otto Burst	Großweier
58	„	Karl Emmert	Rastatt
59	„	Ludwig Schmidt	Karlsruhe
60	„	Rudolf Graser	Baden-Baden
61	„	Paul Deisberg	Görlitz
62	Schmied	Christian Baier	Untergruppenbach
63	„	Heinrich Staiger	St. Georgen
64	„	Johann Ihle	Bruchsal
65	„	Richard Kopp	Markdorf
66	„	Wilhelm Anderer	Busenbach
67	„	Bernhard Schneider	Jffezheim
68	„	Franz Walz	Rastatt
69	Schneider	Hermann Zuckschwert	Pforzheim
70	„	Georg Wollner	Blaich
71	„	Albin Baitsch	Ettlingen
72	„	Richard Schmitt	Külsheim
73	„	Emil Kuch	Külsheim
74	Stuhlmacher	Wilhelm Röck	Neusatz
75	Schreiner	Georg Benz	Aidlingen
76	„	Wilhelm Golderer	Oeschelbronn
77	„	Konrad Riffel	Karlsdorf
78	„	Theodor Sickinger	Mühlhausen
79	Stuhlmacher	Joseph Hechinger	Ottersweier
80	Schreiner	Karl Fried. Wenz	Söllingen
81	„	Joseph Heß	Forst
82	„	Gustav Dossenbach	Säckingen
83	„	Leopold Mast	Steinbach
84	„	Franz Kappler	Gernsbach
85	„	Gustav Huber	Kürnbach
86	Schuhmacher	Lukas Heck	Bietigheim
87	„	Georg Nill	Mössingen
88	„	Jakob Weber	Reifenberg
89	„	Georg Doll	Eschelbronn
90	„	Gottlieb Erzinger	Stetten
91	„	Joseph Kessel	Binzwangen
92	Wagner	Karl Albert Hölle	Eutingen
93	„	Jakob Berger	Insheim
94	„	Max Graf	Oberachern
95	Schuhmacher	Otto Schwaninger	Zeuthern

Karlsruhe, den 18. Juni 1906.

Der Vorsitzende:
K. Moser.

Der Sekretär:
Dr. Loth.

Handwerkskammer Konstanz.

Meisterprüfung betr.

Vor den zuständigen Prüfungskommissionen des Handwerkskammerbezirks Konstanz haben im Frühjahr 1906 folgende Handwerker die Meisterprüfung gemäß § 133 der Gewerbeordnung bestanden. Dieselben sind demnach berechtigt, nach vollendetem 24. Lebensjahre den Meistertitel in Verbindung mit dem beigesetzten Handwerk zu führen.

Q.-B.	Prüfungs-handwerk	Name des Prüflings	Wohnort
1	Bäcker	Hermann Nell	Mimmenhausen
2	"	Karl Gaißer	Donaueschingen
3	"	Gustav Mayer	Stockach
4	"	Georg Strobel	Mühlhofen
5	"	Gustav Emil Zschimmer	Konstanz
6	"	Louis Hug	Furtwangen
7	"	August Maier	Konstanz
8	"	Karl Neukum	Villingen
9	"	Wilhelm Voland	Königsfeld
10	Blattmacher	Karl Merkofer	Säckingen
11	Blechner	Joseph Bechinger	Konstanz
12	"	Anton Obermayer	"
13	"	Friedrich Stehle	Meßkirch
14	"	Franz Roos	Triberg
15	Buchbinder	Hermann Boll	Donaueschingen
16	"	Alfred Göckel	Meßkirch
17	"	Karl Ilg	Hornberg
18	"	Karl Vollmer	Villingen
19	Buchdrucker	Wilhelm Kirchberg	Furtwangen
20	"	Jakob Deißinger	"
21	Gipser	Adolf Engesser	Singen
22	"	August Ehinger	"
23	Glaser	Julius Gallenschütz	Aach bei Engen
24	"	Friedrich Häberlein	Konstanz
25	"	Heinrich Heberle	Ueberlingen
26	"	Fritz Mayer	Donaueschingen
27	"	Johannes Raible	Konstanz
28	"	Friedrich Hald	"
29	Holzdrechsler	Karl Winterhalder	Furtwangen
30	Küfer	Paul Peter	Salem
31	Dekorationsmaler	Karl Emele	Konstanz
32	"	Albert Nepphun	Ueberlingen
33	"	Franz Fink	Waldshut
34	"	Friedrich Fink	"
35	"	Johann Klaußner	Kleinlaufenburg
36	Flachmaler	Johann Baptist Dreher	Stockach
37	"	Arnold Bohl	Güttingen
38	"	August Kienzler	Furtwangen
39	"	Engelbert Pfeffer	Ueberlingen
40	"	Georg Wintermantel	St. Georgen i. Schw.
41	Maurer	Karl Häusle	Welschingen
42	"	Xaver Döbele	Obersäckingen
43	"	Anton Obser	Meersburg
44	"	Joseph Reger	Donaueschingen
45	Metzger	Ludwig Endres	Pfullendorf
46	"	Emil Schaudelmaier	Furtwangen
47	"	Karl Bär	"
48	"	Hermann Ebner	Waldshut
49	"	Ludwig Rempfer	"
50	"	August Kaiser	Dogern
51	Müller	Heinrich Rebstein	Meersburg
52	"	Ferdinand Rosenstiel	Hüfingen
53	Mühlenbauer	Adolf Ebner	Dogern
54	"	Emil Ebner	"
55	Ofensetzer	Kamillus Keller	Hagnau
56	"	Johann Haußmann	Villingen
57	Schlosser	Karl Huber	Donaueschingen
58	"	Franz Hendel	Konstanz
59	"	Heinrich Häberle	Villingen
60	Schmiede	Joseph Burkhart	Untersiggingen
61	"	Joseph Albert	Meersburg
62	"	Emil Konz	Schienen
63	"	Johann Rücker	Beuren
64	"	Adolf Tröndle	Albbruck
65	Schneider	Joseph Köpfler	Gaienhofen
66	"	Karl Längle	Konstanz
67	"	Ludwig Reinhardt	"
68	"	Gustav Eschle	Villingen
69	Schreiner	Adolf Möhrle	Ueberlingen
70	"	Bernhard Klöck	Immenstaad
71	"	Hermann Mägerle	Konstanz
72	"	Oskar Sättele	"
73	"	Karl Baumann	"
74	"	Ludwig Schmidt	Allmendshofen
75	"	Eduard Gampp	Lottstetten
76	Schuhmacher	Theodor Vogt	Willaringen
77	"	Anselm Rauch	Hagnau
78	Steinhauer	Wilhelm Deggelmann	Allmannsdorf
79	Steinbildhauer	Joseph Ott	Triberg
80	Grabsteinmacher	Wilhelm Herter	Meersburg
81	Tapezier	Wilhelm Lauer	Villingen
82	Wagner	Peter Haberstock	Oehningen
83	"	Sebastian Feldmann	Kiesenbach
84	"	Karl Wolser	Stetten
85	"	Albin Zirngibel	Meersburg
86	"	Johann Egler	"
87	"	Friedrich Roth	Allmannsdorf
88	Zimmermann	Friedrich Jehle	Schlageten
89	"	August Martin	Allmannsdorf
90	"	Friedrich Brunner	Konstanz
91	"	Pius Huber	Obersäckingen
92	"	Leo Mok	Langenrain
93	"	Hermann Vogel	Weiterdingen
94	"	Augustin Ruf	Donaueschingen
95	"	Emil Ruh	Gottmadingen
96	"	Otto Grießer	Riedern
97	"	Paul Wißler	Eigeltingen
98	"	Otto Vogt	Markdorf
99	"	Friedrich Hupfer	Riedern
100	"	Ernst Isele	Schluchsee

Konstanz, den 20. Juni 1906.

Der Präsident:
O. Sättele.

Der Sekretär:
Heinrich Müller.

Volkswirtschaftliches.

Aushilfestellungen.

Von Dr. jur. Biberfeld.

Zu den tagtäglichen Erscheinungen im praktischen Leben gehört es, daß ein Handwerker zur Aushilfe eine Arbeitskraft einstellen muß, daß er also einen Gehilfen engagiert, den er nicht dauernd behalten will, sondern nur solange, als gewisse Umstände dies nötig oder wünschenswert machen. Die Veranlassung hierzu kann eine äußerst mannigfaltige sein, bald ist der ständige Gehilfe erkrankt, und es muß an seine Stelle ein Ersatzmann treten, bis er wieder genesen sein wird, bald hat sich vorübergehend die Arbeit so angehäuft, daß sie mit den regelmäßig zur Verfügung stehenden Kräften nicht bewältigt werden kann, bald ist es der Prinzipal selbst, der aus irgend welchen Rücksichten sich nicht in dem gewöhnlichen Maße seinem Geschäfte widmen kann und deshalb zur Entlastung gewissermaßen die Reserve einberufen muß. Abgesehen hiervon kommt es namentlich in denjenigen Jahreszeiten, in welchen der Geschäftsverkehr ein lebhaftes Tempo anzunehmen pflegt, also etwa vor Weihnachten, nicht selten vor, daß man eine Aushilfe annimmt. Diese Fälle, so verschiedenartig sie auch tatsächlich liegen mögen, laufen doch samt und sonders auf das eine hinaus, daß es sich bei der Einstellung des Reservegehilfen nicht um eine für die Dauer berechnete Maßnahme handelt, sondern daß damit nur ein Provisorium geschaffen werden soll. Hat das Bedürfnis für die Aushilfe zu bestehen aufgehört, so wird der Posten wieder eingezogen und der, den man auf ihn gestellt hat, entlassen.

Da entsteht aber die so sehr wichtige Frage, wie es sich denn hierbei mit den Kündigungsbedingungen verhalte. Das Gesetz hat bekanntlich für normale Verhältnisse die Sache so geregelt, daß der Prinzipal dem Gehilfen und dieser ihm täglich die Kündigung erklären kann mit der Wirkung, daß nach Ablauf von 14 dazwischen liegenden Tagen das Vertagsverhältnis sein Ende erreicht. Behält es hierbei sein Bewenden, so kann, wie man weiß, am 2. für den 16., am 11. für den 25. usw. gekündigt werden.

Daß der Endtermin auf den Schluß einer Woche, eines Kalendermonats oder gar eines Kalendervierteljahres falle, fordert das Gesetz für den Dienstvertrag zwischen Prinzipal und Gehilfen nicht. In allen diesen Beziehungen läßt das Gesetz dem Belieben der Parteien vollkommen freien Spielraum; sie können insbesondere die Kündigungsfrist erweitern, abkürzen oder vollkommen aufheben, sie können die Kündigung selbst nur für gewisse Termine zulassen, die sich nach dem Kalender bestimmen u. dgl. mehr. Nur eine Beschränkung kennt das Gesetz, daß nämlich diese Kündigungsbedingungen selbst für beide Teile die gleichen sein müssen. Eine feststehende, vom Gesetz abweichende Regelung erfährt nun allerdings dieser Punkt vielfach durch Vertrag, noch mehr durch Herkommen und Gebrauch. So ist es in sehr vielen Branchen bekanntermaßen üblich, daß jeder nur am 1. für den 15., und am 15. für den letzten im Monat kündigen kann. Vergegenwärtigt man sich dieses alles, so muß man sich nunmehr mit der Frage abfinden, wie die Sache zu halten sei, wenn beispielsweise der Uhrmacher A. am 11. März 1905 den B. zur Aushilfe angenommen hat, weil sein ständiger Mitarbeiter C. krank geworden ist. Wenn nun dieser C. sich schon am 15. wieder gesund meldet, kann dann A. den B. ohne weiteres entlassen, weil er für ihn ja keine Verwendung mehr hat, oder muß er ihn nunmehr getreu der in der Branche herrschenden Gepflogenheit an diesem Tage für den 31. März kündigen, ihn also noch einen vollen halben Monat lang behalten und bezahlen, obwohl er für ihn nicht mehr ausreichende Beschäftigung hat?

Die Gewerbeordnung selbst gibt auf diese Frage gar keine Antwort, man muß mithin die Entscheidung aus solchen Gesetzesbestimmungen herleiten, die für ähnliche Verhältnisse gegeben sind. Sehr einfach erledigt sich dieser Zweifel, wenn A. dem B., als er ihn zur Aushilfe annahm, auch sagte, wie lange er ihn zu beschäftigen genötigt und gewillt sei. Nehmen wir an, der C., an dessen Stelle zeitweilig B. treten soll, sei nicht erkrankt, sondern sei zu einer militärischen Uebung eingezogen, deren Dauer von vornherein feststeht. Eröffnet A. dem B. also bei dem Abschlusse des Aushilfeengagements, daß er ihn nur provisorisch einstelle, weil C. eine zwölftägige Reserveübung abzuleisten habe, so ist es von Anfang an klar, daß das Vertragsverhältnis nur auf eine bestimmte Zeit gestellt ist, und ebenso ist alsdann unstreitig, daß B. bei der Rückkehr des C. ohne weiteres zurückzutreten hat. Er ist hier auf die Dauer von zwölf Tagen engagiert worden, und es bedarf zur Lösung der hierauf gestützten Beziehungen weder einer Kündigung, noch einer sonstigen Erklärung — das Ende tritt von selbst ein. Anders natürlich dann, wenn C. von einer Krankheit ergriffen worden ist, deren Verlauf und Dauer man ja nicht voraussehen kann.

Um sicher zu gehen, um sich also nicht zur Bezahlung eines überflüssigen Gehaltes zu verpflichten, wird A. auch in solchen Fällen den B. von Anfang an auf eine ganz bestimmte Zeit zur Aushilfe engagieren und sich hierbei vorbehalten, den Vertrag zu verlängern, falls ein Bedürfnis hierzu vorhanden sein sollte. Hat er vielleicht Grund zu der Annahme, C. werde schon nach 14 Tagen sich wieder im Zustande völliger Arbeitsfähigkeit befinden, so wird er zuförderst den B. für 14 Tage engagieren, und wenn dann wider Erwarten C. noch immer nicht genesen ist und die volle Leistungsfähigkeit erlangt hat, so steht ihm ja nichts im Wege, den B. nunmehr von neuem auf weitere 14 Tage oder auf einen sonstigen beliebigen Zeit-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

raum, der ihm angemessen erscheint, anzunehmen. Sehr häufig aber übersieht man leider, wie die Erfahrung lehrt, diese Vorsichtsmaßregel; A. beschränkt sich darauf, dem B. zu erklären, „Mein Gehilfe C. ist krank geworden und ich weiß nicht, wann er wieder antreten kann, bis dies aber geschieht, müssen Sie bei mir arbeiten.“ Von einem Dienstvertrage, der unter solchen Umständen errichtet worden ist, sagt das Gesetz, „daß er auf unbestimmte Zeit“ geschlossen sei, und es legt kein Gewicht auf den Beweggrund, der für A. bei dem Abschlusse bestimmend war, es mißt also der Tatsache, daß B. nur zur Aushilfe engagiert worden ist, keinerlei Bedeutung bei. Würde mithin C. seinem Prinzipale A. am 11. März mitteilen, er sei so weit wieder hergestellt, um am 20. seine Arbeit wieder aufzunehmen, so bleibt dem A. nichts anderes übrig, als dem B. am 15. für den 31. zu kündigen, er kann ihn ohne weiteres nicht schon entlassen an dem Tage, an welchem C. wieder bei ihm eintritt, mag auch für beide Gehilfen nicht ausreichend Arbeit vorhanden sein, das Geschäft auch die gleichzeitige Besoldung beider nicht gut ertragen. So liegt die Sache, wenn es bei denjenigen Kündigungsbedingungen sein Bewenden behält, die in der Branche durch das Herkommen vorgeschrieben sind.

Aber auch diese, auf dem Gewohnheitsrechte beruhenden Sätze haben keine zwingende Kraft, auch sie lassen eine abweichende Regelung der Frage durch den Vertrag zu. Hält man das im Auge, so wird es sich für A., wenn er zum zeitweiligen Ersatz für den erkrankten C. als Aushilfe den B. engagiert, empfehlen, ihm etwa folgendes zu eröffnen: „Ich engagiere Sie zur Aushilfe für den erkrankten C. Da ich nun aber nicht weiß, wann dieser wieder arbeitsfähig sein wird, so kürzen wir für beide Teile die Kündigungsfrist auf drei Tage ab und einigen uns dahin, daß die Kündigung selbst für jeden beliebigen Tag erklärt werden kann.“ Wenn also — um auf das oben gewählte Beispiel zurückzugreifen — C. dem A. am 11. März 1905 mitteilt, er werde am 20. sich wieder bei ihm zur Arbeit einstellen, so hat A. inzwischen reichlich Gelegenheit, dem B. für den 20. zu kündigen, die Sache also so einzurichten, daß beim Wiedereintritte des C. die Vertragsbeziehungen zu B. vollständig gelöst sind.

Nun aber die Kehrseite der Frage: Wie steht in einem solchen Falle nämlich C., der zur Reserve angenommene Gehilfe? Die Antwort hierauf ist eigentlich schon oben gegeben worden mit dem Hinweise darauf, daß das Gesetz fordert, es sollen die Kündigungsbedingungen für beide Teile die gleichen sein. Jede Abmachung, wodurch insbesondere der Prinzipal die Lösung des Dienstverhältnisses leichter und schneller als der Gehilfe herbeiführen kann, ist null und nichtig. Daraus ergibt sich aber von selbst, daß, wenn der Prinzipal an die gesetzlichen Kündigungsbedingungen gebunden ist, auch der Gehilfe sich nicht von ihnen befreien kann, mag er auch nur zur Reserve angenommen sein, ebenso aber auch, daß, wenn zugunsten des Prinzipals die Kündigungsfrist eine Abkürzung erfahren hat, auch der Gehilfe von dieser Freiheit Gebrauch machen kann.

Technisches.

Treiben und mangelhaftes Abbinden des Zements. *

Jeder Verarbeiter von Zement kennt die unangenehmen Begleiterscheinungen, die sich als Folgen mangelhaften Materials oder unrichtiger Behandlung leicht einstellen.

Da der Vorgang beim Erhärtungsprozeß des Zements und seiner Mischung, des Sandbetons, noch nicht genügend geklärt ist und der Erscheinung, daß durch Aufnahme von Wasser sowohl der gebrannte Zement erhärtet, wie auch Sand mit ihm zu einer harten Masse verkittet wird, wahrscheinlich nicht nur auf chemischen, sondern auch mechanischen Vorgängen beruht, ist es sehr leicht, bei der Verarbeitung oder Fabrikation Fehler zu machen, deren Ursachen sich nachher schwer feststellen lassen.

Eine sehr unangenehme Erscheinung ist das sogenannte Treiben des Zements. Es besteht darin, daß der Zement bzw. der damit gefertigte Beton nach der Anmachung mit Wasser und Vermauerung und nach der Erhärtung noch Kohlensäure aus der Luft annimmt, die eine Ausdehnung des Mörtels veranlaßt. Eine unmittelbare Folge davon sind Sprengrisse in der Betonanlage oder dem Mauerwerk und sogar das Einstürzen damit hergestellter Anlagen. Die Ursache des Treibens ist gewöhnlich Schwachbrand, d. h. der Zement ist beim Brennen nicht bis zur Weißglut und vollständigen Sinterung im Ofen geblieben. Es können aber auch andere Fehler gemacht sein.

Eine Zementfabrik erhielt eine zeitlang fortgesetzt Klagen über Treiben ihres Zements, obwohl beim Brand alle Vorsichtsmaßregeln beobachtet waren. Eine Analyse des Zements ergab einen Ueberschuß an schwefliger Säure, der zunächst nicht erklärt werden konnte, da das Rohmaterial — Ton und Kreide — schwefelfrei war und Zusätze bei der Fabrikation nicht gemacht wurden. Schließlich stellte sich heraus, daß die zum Brennen benutzte Kohle Schwefel enthielt, der sich beim Brand als schweflige Säure dem im Ofen befindlichen Zement mitteilte und so dessen Minderwertigkeit verursachte. Nach Auswechslung des Heizmaterials hörten die Treiberscheinungen auf.

Sehr häufig hört man auf Bauten die Klage, daß der Zement nicht hart werde, also nicht abbinde.

Die Behauptung der Vorarbeiter, daß bei der Mörtelmischung nach Vorschrift verfahren sei, ist nun in den meisten Fällen schwer auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen, und so wird gewöhnlich der liefernden Fabrik der Fehler zugeschrieben. Es ist aber sehr leicht, hier Fehler zu machen, obwohl natürlich auch die Qualität des Zements Schuld an dem mangelhaften Abbinden tragen kann. Dies wird sicher dann der Fall sein, wenn der Zement feucht

---

* Nachdruck verboten.

gelagert worden ist, also schon im Fasse oder Sack teilweise abgebunden hat, oder wenn er zu stark gebrannt wurde, so daß er ins Schmelzen geriet. Sehr oft leidet aber der Zement erst auf der Baustelle, wo nicht immer passende Lagerräume vorhanden sind, durch Feuchtigkeit und wird ganz oder teilweise unbrauchbar. Das richtige Mischverhältnis von Zement und Sand, die Korngröße des Sandes und die verwandte Wassermenge sind nur durch die Erfahrung festzustellen; es ist also erklärlich, daß gerade hierbei Fehler vorkommen, die sich durch mangelhaftes Abbinden kennzeichnen, ohne daß der Verarbeiter sich bewußt ist, daß er einen Fehler gemacht oder welchen. Die Streitigkeiten zwischen Lieferant und Abnehmer aus dieser Ursache sind gerade sehr häufig, ihre Schlichtung nur dann möglich, wenn eine einwandsfreie Probe des zu dem streitigen Objekt benutzten Rohmaterials auf der Baustelle noch vorhanden ist. In diesem Falle wird eine Prüfung des Zements durch die maßgebende Materialienprüfungsanstalt unzweifelhaft ergeben, ob derselbe den deutschen Normen entsprach, also der Fehler in der Verarbeitung liegt oder nicht.

Frost ist bekanntlich ein Feind der Maurer, also auch der Betonarbeiter. Trat also während der Verarbeitung oder Erhärtungsperiode Frost ein, so wird die Abbindefähigkeit des Zements aufgehoben, ja es kommt sogar vor, daß dieser Vorgang eintritt, wenn das zum Anmachen benutzte Wasser außergewöhnlich kalt war. Auch hierin kann also der Fehler liegen.

Es ist aber beobachtet worden, daß Kälte in einzelnen Fällen das Abbinden überhaupt verhindert, so daß der Beton unbrauchbar wurde, während in anderen nur eine Suspendierung des Abbindens eintrat und nach Erhöhung der Lufttemperatur und Eintritt von Tauwetter das Abbinden regelrecht erfolgt. Man wird daher gut tun, falls die Arbeiten von Frost überrascht werden, nicht sofort den nicht erhärteten Beton abzureißen, sondern erst das Verhalten desselben nach Rückgang der Kälte abzuwarten. Unbedingt zu warnen ist aber vor dem Betreten von Betondecken usw., deren vollständige Erhärtung und Tragfähigkeit noch nicht bestätigt worden ist. Sehr oft haben schon solche Anlagen, die am Außenrande erhärtet schienen, nach der Mitte zu unter den Füßen achtlos darauf Tretender nachgegeben und Unfälle im Gefolge gehabt.

Es genügt keineswegs, die Erhärtung des Betons durch Proben mit dem Fingernagel zu konstatieren, denn eine oberflächliche Erhärtung ist noch kein Zeichen für die Tragfähigkeit der Anlage überhaupt, während anderseits gut durchgehärtete Anlagen an der Oberfläche manchmal eine leichte Schicht zeigen, die sich mit dem Fingernagel abkratzen läßt, darunter aber einen guten, tragfähigen Beton aufweisen. Mir sind mehrere solche Fälle bekannt, deren Ursache aber stets unrichtige Verarbeitung war, obwohl die Herren Poliere natürlich Stein und Bein auf ihre Sachkenntnis schworen und einen Fehler für unmöglich erklärten. Bei einem derartigen Bau wurde sofort festgestellt, daß der verwandte Zement sehr gut war, daß aber die Betonmischung in ihrem Verhältnis Zement zu Sand nicht richtig beachtet und die Mischung daher zu mager war. Der Polier hatte allerdings vorher eine andere Zementmarke verarbeitet, für die jene Sandbeimischung ausreichen mochte. Ohne zu prüfen, ob auch die neue Marke diesem Mischverhältnis entspräche, wandte er einfach das bisherige Verfahren an, und natürlich war nun der Zement schuld an der unbrauchbaren Anlage. In einem anderen Falle war die Mischung so mangelhaft erfolgt, daß der Sand bei der Verarbeitung obenauf blieb und natürlich nicht mit erhärtete, so daß man die Oberschicht abkratzen konnte.

Es muß also nicht immer der Zement sein, der bei der Betonierung Grund zur Klage gibt, wenn auch Fabrikationsfehler hier und da vorkommen. Sehr oft aber ist bei der Verarbeitung ein Fehler gemacht, der sich erst später rächt.

J. L.

Schutzvorrichtung an Teigwalzwerken und Teigknetmaschinen.*

Die in der Teigwarenfabrikation, Biskuit- und Brotfabriken, Bäckereien usw. gebräuchlichen Maschinen, namentlich die Walzwerke, Knet- und Mischmaschinen, sind mit nicht geringen Gefahren für die arbeitenden Personen verknüpft, wenn sie nicht mit den nötigen Schutzvorrichtungen versehen werden. Die in größeren Betrieben angewendeten modernen Maschinen besitzen auch in der Regel derartige Vorkehrungen, aber nicht alle können als gleich zweckmäßig anerkannt werden. In der unter kaiserlicher Verwaltung stehenden „Ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt" zu Berlin-Charlottenburg findet man jedoch eine größere Reihe von Maschinen dieser Art mit sicher wirkenden Schutzvorrichtungen, die von der Ausstellungsleitung als vorbildlich angesehen werden.

Im allgemeinen sind derartige Arbeitsmaschinen so eingerichtet, daß sie überhaupt das Eingreifen der Hände in den arbeitenden Mechanismus verhindern. Man könnte hier zwei Klassen von Schutzvorrichtungen unterscheiden, nämlich solche, welche die zu weit vordringenden Hände direkt zurückstoßen, und solche, welche das Vordringen der Hände bis zum tätigen Werkzeug während der Arbeit absolut verhindern.

Die Knet- und Mischmaschinen gehören fast sämtlich zu der letztgenannten Kategorie. Sie besitzen in der Regel einen schnell rotierenden Mechanismus in geschlossenem, kesselartigem Behälter. Hierher gehören z. B. die von C. G. Haubold jr., Chemnitz, und von Gebr. Heine, Viersen, ausgestellten Zentrifugen, die Knet- und Mischmaschinen der Firma Werner & Pleiderer, Cannstatt. Alle diese Maschinen sind mit Schutzdeckeln bezw. Deckgittern versehen, welche eine Inbetriebsetzung der

* Nachdruck verboten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Maschinen zur Unmöglichkeit machen, sofern nicht vorher der Deckel oder das Gitter vollständig geschlossen ist. Erst wenn die Maschinen wieder still stehen und die Messer-, Schrauben- und Flügelwellen nicht mehr arbeiten, können Deckel oder Deckgitter wieder geöffnet werden. Ob an derartigen Maschinen mit kesselartigem Behälter Schutzdeckel oder Schutzgitter angewendet werden, hängt natürlich im wesentlichen von der Art des zu verarbeitenden Materials ab. Bei einer Flüssigkeit, die leicht umherspritzen könnte, wird man völlig dicht verschlossene Deckel verwenden, während man bei teigartigem Material, also Brot- oder Kuchenteig, Füllmassen usw. gitterartige oder durchbrochene Verschlußdeckel wählt. Sie sind für derartige Betriebe vorteilhafter, da sie die Durcharbeitung der verschiedenen zu der Masse verwendeten Stoffe zu beobachten gestatten.

Eine recht sinnreiche Teig-Knet- und Mischmaschine wird von der Firma Draiswerke, G. m. b. H., in Mannheim-Waldhof, vorgeführt. Der Trog ist mit einem Deckel versehen, welcher nicht geöffnet werden kann, wenn die Knetwerkzeuge arbeiten; auch ist der Mechanismus derart eingerichtet, daß der Trogdeckel in geöffnetem Zustande das Einrücken der Maschine nicht gestattet. Auf die Einzelheiten der Konstruktion kann ich hier nicht eingehen. Doch ist folgendes zu beachten: Der Deckel kann erst geöffnet werden, wenn die Maschine ausgerückt ist. Dadurch wird aber gleichzeitig der Antrieb gegen Einrücken gesperrt. Wird der Deckel wieder geschlossen, so wird gleichzeitig eine Knaggenwelle verschoben, dadurch der Antrieb eingerückt, so daß der Deckel jetzt nicht mehr geöffnet werden kann. Nun muß aber zum Herausbringen der Masse, also bei gekipptem Troge, sich der Deckel etwas öffnen lassen, obwohl die Knetarme laufen. Vermittels einer einfachen, aber recht zweckmäßigen Vorrichtung vermag man nun dem Deckel bei gekipptem Troge soviel Anschlag zu geben, daß der Teig heraustreten kann. Ist die Maschine eingerückt, so schließt sich beim Zurückkippen des Troges der Deckel wieder selbständig; die Ein- und Ausschaltung geschieht mittels Handhebel.

Zwei ausgestellte Reversierteigwalzmaschinen, für Vor- und Rücklauf des auszuwalzenden Teiges eingerichtet, sind mit Schutzvorrichtungen versehen, die verhindern, daß die Hände bei Vor- und Rückwärtsgang in den Walzeneingriff geraten. Bei der von Werner & Pleiderer, Cannstatt, vorgeführten Maschine ist ein doppeltes Schutzgitter angebracht, welches mit dem Antriebmechanismus derart in Verbindung steht, daß die Walzen durch Ausrückung des Antriebes stillgestellt werden, sobald die Hand unter das Schutzgitter kommt und dieses etwas anhebt. Bei vollständigem Hochheben des Schutzgitters wird ein Wechsel in der Drehrichtung des Walzenganges bewirkt, so daß die zu weit vorgedrungene Hand nicht von den Walzen erfaßt werden kann. Es wird also bei jeder Stellung der Maschine verhütet, daß die Hände durch Vorschieben des Teiges in die Walzen geraten.

Bei dem von der Maschinenfabrik Rud. Scheffus, Hamburg 3, ausgestellten Teigwalzwerk für Riemenbetrieb besteht die Sicherheitseinrichtung, die zu beiden Seiten der Oberwalze in Scharnieren an den Walzenlagern befestigt und miteinander noch durch zwei verstellbare Zugstangen verbunden sind. An jedes Rahmenende ist ein dünnes Drahtseil angeknüpft, das unterhalb der Tischplatte über Rollen geführt wird und mit dem Ausrückhebel verbunden ist. Sobald sich die Maschine in Gang setzt, legt sich das Schutzgitter so auf die Einlaufseite des Teiges, daß nur der Durchgang für den Teig freibleibt, die Hände aber nicht nachgeschoben werden können. Wird die Maschine umgestellt, so daß der Teig an die andere Seite der Walze geführt wird, so wird die Schutzvorrichtung auf dieser Seite herabgezogen und verhindert wiederum das Nachschieben der Hände. Außerdem besitzt jeder Schutzrahmen ein Abstreifmesser, das, verstellbar angeordnet, beim Niedergang des einen Schutzgitters von der Oberwalze abgehoben wird, während das entgegengesetzte, hochgehende Schutzgitter in seiner höchsten Stellung das an ihm abgestreifte Abstreifmesser an die Oberwalze anschmiegt und so einem Aufwickeln des durchwandernden Teiges entgegenwirkt. Es ist daher nicht nötig, daß der Teig mit den Händen von den Walzen abgestreift wird, wobei sonst die Hände leicht in den Walzeinlauf gelangen können.

Ich habe mich hier an die von der Verwaltung der Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt ausgehängte Erläuterung der Maschine gehalten, welche sehr klar und leicht verständlich ist. Es ist überhaupt ein Vorzug dieser sehr nützlichen Ausstellung, daß durch die an den Objekten angebrachten Tafeln, durch Druckschriften, wie auch durch mündliche Erläuterung durch Beamte für sachgemäße Erklärung gesorgt. H.

Kleinere Mitteilungen.

Gasversorgung einzelner Orte durch eine gemeinsame Gasanstalt.

Ueber diesen wichtigen Gegenstand macht Herr Gasanstaltsdirektor Metzmacher in Tegel im „Journal für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung" nachstehende interessante Angaben.

Dem Bestreben, kleine Gemeinden mit Gas zu versorgen, und den Bewohnern derselben die Annehmlichkeit der Verwendung von Steinkohlengas zu Leucht- und Heizzwecken zu bieten, stehen gewöhnlich größere Schwierigkeiten entgegen, die in der Hauptsache in der Aufwendung einer unverhältnismäßig hohen Kapitalsanlage für die Gasanstalt und das Leitungsnetz zu suchen sind. Vielfach ist jedoch die Möglichkeit geboten, solche Gemeinden an andere entfernt liegende Gemeinden anzuschließen, welche eine eigene Gasanstalt besitzen. Hier kommt jedoch wieder die Aufwendung großer Kosten für die Gaszuleitung in Betracht und bedingt gewöhnlich eine

über normale Verhältnisse hinausgehende Erhöhung des Gaspreises.

Nach längeren Bemühungen ist man dazu übergegangen, das Gas nicht mehr unter dem üblichen Drucke des Gasbehälters in die Leitungen zu geben und so nach der Verbrauchsstelle hinzutreiben, sondern man benutzt hierzu maschinelle Einrichtungen, welche die Gasmenge, dem Verbrauch entsprechend, in das Verteilungsnetz des betreffenden Ortes einführen.

Diese Art der Gaszuführung bietet jedoch auch einige Schwierigkeiten, welche in der stets wechselnden Verbrauchsmenge zu suchen sind. Um weiteren Kreisen auch die Möglichkeit einer solchen Einrichtung bekannt zu geben, möchten wir nicht verfehlen, eine in dem Gaswerk Tegel seit einigen Jahren in Betrieb befindliche derartige Anlage zu beschreiben, in der Annahme, daß sich solche Gemeinden, welche in der Lage sind, einen Anschluß an eine vorhandene Gasanstalt zu bewirken, sich die Annehmlichkeiten der Verwendung von Gas nicht entgehen lassen werden.

Das „Gaswerk Tegel", Aktiengesellschaft in Tegel, versorgt seit dem Jahre 1900 die Orte Borsigwalde und Wittenau, seit dem Jahre 1901 die Orte Waidmannslust und Hermsdorf i. M. und seit 1905 auch Lübars mit Gas.

Die Entfernungen dieser Orte von der in Tegel gelegenen Gasanstalt betragen, in der Luftlinie gemessen, 1—2,5, 3—4,5 und 6 Kilometer; die Wegestrecken, die für die Rohrleitungen in Betracht kommen, sind jedoch erheblich größer. Eine Rohrleitung verbindet die Gasanstalt mit den einzelnen Orten in der vorerwähnten Reihenfolge; von dieser sind an geeigneter Stelle die Verteilungsleitungen der einzelnen Orte abgezweigt. Mit dieser Leitung war die Gasversorgung eine Zeitlang möglich; die schnelle Entwicklung der Orte, zumal die räumliche Ausdehnung von Hermsdorf, machten indes die Beschaffung einer weiteren Rohrleitung notwendig. Die Kosten einer Leitung für die Zuführung von Gas unter dem üblichen Druck standen jedoch in einem ungünstigen Verhältnis zu der Gasabgabe, so daß auf andere Mittel gesonnen werden mußte. Nach reiflicher Ueberlegung wählten wir die Zuleitung von Gas unter höherem Druck nach einer geeigneten Stelle in Waidmannslust, an welcher das Gas in die oben erwähnte vorhandene Rohrleitung eingeführt wird. Im Jahre 1905 wurde diese Zuleitung weitergeführt, um den obengenannten Ort Lübars mit Gas zu versorgen. Auf diese Weise wurde die Gasversorgung der verschiedenen Orte einfach und zuverlässig, den verschiedenen Ansprüchen nachkommend, erreicht.

Die Einrichtung wurde so getroffen, daß in den Stunden geringen Verbrauchs die zuerst vorhandene Leitung allein bezw. diese mit der neuen Leitung zusammen das Gas zuführten. Die erste Leitung führte Gas unter dem üblichen Drucke der Verteilungsleitungen, die zweite Leitung tagsüber unter dem höheren Drucke des Gasbehälters und während der Abendzeit Gas unter einem dem Gasverbrauch angepaßten, künstlich erhöhten Drucke. Die Erhöhung des Druckes geschieht durch einen dreiflügeligen Gassauger, welcher die abzugebende Gasmenge in die Leitung hineinpreßt und zwingt, mit entsprechender Geschwindigkeit nach der Einmündungsstelle in das Verteilungsnetz überzuströmen. An dieser Stelle ist ein trockener Druckregler eingeschaltet, welcher den gerade vor demselben bestehenden höheren Druck auf den üblichen Druck im Verteilungsnetz herabmindert. Ein trockener Umlaufregler am Gassauger bewirkt, daß während des Betriebes nur so viel Gas der Leitung zugeführt wird, als der Gasabgabe und dem festgesetzten Drucke entspricht; das durch den Gassauger geschaffte Mehr fließt wieder der Saugleitung zu und wiederholt den Weg. Die Saugleitung ist nach dem Gasbehälter hingeführt, so daß Druckschwankungen durch das Arbeiten des Gassaugers vermieden werden.

Der Antrieb des Gassaugers erfolgt von einer durch Gasmotoren angetriebenen Wellenleitung derart, daß beim Versagen des einen Motors der andere sofort in Tätigkeit treten kann. Der Betrieb ist bei dieser Einrichtung ohne Störung der Gaszuführung möglich. Die Befürchtungen, daß eine solche Störung eintreten würde, haben sich bei dem nunmehr zweijährigen Betriebe der Anlage nicht bestätigt; die Druckregler arbeiten selbst unter den ungünstigsten Verhältnissen sehr befriedigend und halten den Druck hinter dem Regler beinahe vollständig auf gleicher Höhe.

Auf diese Weise wurde der kostspielige Bau eines Gasbehälters und die teure Anlage einer starken Rohrleitung in den verschiedenen Orten vorteilhaft vermieden, ohne einen Nachteil in der Gasversorgung zu haben. Die Besorgnisse wegen etwa eintretender Naphthalinverstopfung waren ebenfalls unbegründet. Ansätze von Naphthalin zeigten sich an keiner Stelle der Ferndruckleitung, auch nicht in den durch sie versorgten Gebieten, obwohl sich solche in dem mit gewöhnlichem Gasdruck versorgten Tegel zeitweise bemerkbar machten.

Die Anlage wurde von der Firma Julius Pintsch, Berlin, ausgeführt und hat sich bis jetzt tadellos bewährt, so daß man zuversichtlich annehmen darf, daß auch künftighin größere Mängel nicht hervortreten werden.

Kunstgewerbliche Beilage.

Die dieser Nummer beigegebene Tafel 26 enthält die Abbildung einer Türe; entworfen von Christian Hövel, Architekt in Düsseldorf.

Mitteilungen aus dem Vereinsleben.

Grünwettersbach. Schon im letzten Sommer hatte der Handwerkerverein dahier den Herrn Präsidenten des Landesverbandes ersucht, einmal den Verein zu besuchen, um durch persönliche Beratung mit den Mitgliedern einige schwebende Fragen erledigen zu können, und zugleich Anregung zu geben zu neuer und vermehrter Vereinstätigkeit.

Der Ausführung dieses Besuches stellten sich jedoch im letzten Jahre stets Hindernisse entgegen und erst am Sonntag den 17. Juni konnte der Wunsch des Handwerkervereins Grünwettersbach von Seite des Präsidiums erfüllt werden. Auf Einladung des Vereins hatten sich Mitglieder der Nachbarvereine Durlach und Berghausen zu der auf Nachmittag 3 Uhr anberaumten Versammlung eingefunden.

Zunächst referierte Herr Präsident Niederbühl über die Sterbekasse des Landesverbandes, sowie über die Sammlung zur Jubiläumsstiftung; ferner berührte er noch verschiedene Erscheinungen im Erwerbsleben der Handwerker und Gewerbetreibenden und gab dabei verschiedene praktische Winke.

Der Schriftführer des Landesverbandes, Herr Krum, zeigte in seinen Ausführungen und an Beispielen, wie eine Besserung im Gewerbe und Handwerkerstande nur durch Selbsthilfe erreicht werden kann und daß diese Selbsthilfe sich auch auf einen ehrlichen Zusammenschluß der Gewerbetreibenden und Handwerker gründen muß.

An die Ausführungen der beiden Herren knüpfte sich dann noch eine lebhafte Debatte.

Nach dreistündiger gegenseitiger Aussprache wurde die Versammlung, die bei allen Teilnehmern große Befriedigung gefunden hatte, geschlossen. K.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Literarische Besprechungen.

Schweitzer, Dr., H., Geschichte der deutschen Kunst. Ravensburg. Maier. Preis 16 *M*.

Vorliegendes Werk führt uns mit kurzen, bestimmten Schritten durch das Gebiet der deutschen Kunstgeschichte. Es rollt dem Leser in schlichten Worten, erläutert durch ausgesuchte Illustrationen deutscher Kunstprodukte aller Zeitperioden, ein Bild auf, an Hand dessen jeder Gebildete eine leichtverständliche Uebersicht der Gesamtentwicklung der Kunst unseres deutschen Volkes gewinnt. Ganz besonders ist hervorzuheben, daß der Verfasser es unternommen hat, auch ein Streiflicht auf die neuesten Kunstgebilde des neunzehnten Jahrhunderts zu werfen. Das Buch ist in seiner Ausgabe eine gute, deutsche Arbeit, und als solche dem großen Förderer des Deutschtums, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Friedrich von Baden, gewidmet. Möge dem Werk der wohlverdiente Erfolg nicht ausbleiben. Rm.

Seligsohn Dr H., Patentgesetz und Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. 3. Auflage. Berlin, Guttentag. Preis brosch. 12 *M*.

Von dem bekannten Seligsohnschen Werke ist die 3. Auflage erschienen; sie ist nach dem neuesten Stand der deutschen Patentgesetzgebung bearbeitet und berücksichtigt dementsprechend die durch den Beitritt des Deutschen Reichs zur Patentunion seit dem Jahre 1903 eingetretenen Aenderungen im Patentrecht. Die neue Auflage wird überall willkommen sein, wir können sie jedem, der sich eingehender mit dem Patent- und Musterschutzgesetz befassen will, empfehlen. Bc.

Wunderlich, Kalender für Zeichenlehrer. Leipzig, Degener. Preis geb. 2 *M*.

Der 14. Jahrgang dieses Kalenders ist neu durchgearbeitet und ergänzt und wird wie die früheren Jahrgänge in den einschlägigen Kreisen gute Aufnahme finden.

Glinzer, Dr. E., Bautechnische Chemie. Leipzig, Degener. Preis 1,25 *M*.

Das Werkchen ist für den Unterricht an Baugewerbeschulen und zur Selbstbelehrung bearbeitet, es bildet den ersten Teil des vom gleichen Verfasser herausgegebenen Lehrbuchs der Baustofkunde. Der Stoff ist knapp, aber doch für den in Betracht kommenden Zweck erschöpfend genug und leichtchverständlich behandelt.

Pusch und Imgardt, Wie klagt man am zweckmäßigsten seine Außenstände ein? 7. Auflage. Preis 75 ₰. Wiesbaden, Bechtold.

Unter dem Titel „Wie klagt man am zweckmäßigsten seine Außenstände ein ?" ist ein Handbuch, bearbeitet von Fr. Pusch und E. Imgardt, Landgerichts-Sekretäre in Wiesbaden, im Verlag von Rud. Bechtold & Comp., Wiesbaden, erschienen, das in 18 Abschnitten alles nur irgendwie Wissenswerte über das gerichtliche Vorgehen gegen Schuldner bietet.

Gaspary, Tischler-Kalender, XXII. Jahrgang 1906. Preis 1,50 *M*.

Der diesjährige Tischler-Kalender von Gaspary ist wieder gut ausgestattet. Einige in den Kalender neu aufgenommene Abhandlungen aus der Praxis haben den Inhalt wertvoll bereichert. Der Kalender kann zur Anschaffung empfohlen werden.

Anzeigen die kleine Zeile 25 Pfennig werden nur entgegengenommen von der Annoncen-Expedition **Haasenstein & Vogler, A.-G., Karlsruhe,** Kaiserstraße 160 I. sowie deren Filialen. Schluß der Anzeigen-Annahme Montag Abend.

Großh. Badische Staats-Eisenbahnen.

Wir haben öffentlich zu verdingen die Lieferung von 100 Paar Bremserfilzstiefeln in 7 verschiedenen Größen auf 1. Oktober d. J.

Angebote hierauf sind verschlossen und mit der Aufschrift „Filzstiefelverdingung 14. Juli 1906" versehen, spätestens **Samstag den 14. Juli d. J., vormittags 10 Uhr,** bei uns einzureichen. 157

Die Lieferungsbedingungen und der Angebotsbogen werden auf portofreie Anfrage von uns abgegeben.

Die Musterstücke liegen in unserer Dienstkleiderkammer auf.

Eine Zusendung der Musterstücke findet nicht statt.

Die Zuschlagsfrist ist auf 4 Wochen festgesetzt.

Karlsruhe, den 21. Juni 1906.

Großh. Verwaltung der Eisenbahnmagazine.

Großh. Badische Staats-Eisenbahnen.

Die zu rund 15 000 M. veranschlagten Erd- und Maurer-, Steinhauer-, Blechner-, Verputz-, Schreiner-, Schlosser- und Anstreicherarbeiten, ferner das Liefern der I Träger bezw. der Eisenkonstruktionen und das Belegen von Böden mit Dörritplatten zur Erstellung eines Oelabgabe- und Sandtrockengebäudes im Gebiete des neuen, hiesigen Güterbahnhofes, sind nach Arbeitsgattungen getrennt zu vergeben.

Pläne und Bedingungen liegen auf unserem Hochbaubureau – Verwaltungsgebäude im neuen Güterbahnhof, linker Flügel, II. Stock, Zimmer Nr. 32 — auf, wo auch Angebotsvordrucke erhoben werden können

Am Dienstag den 3. Juli d. J, vormittags 11 Uhr, findet auf unserem Dienstzimmer — Deutschordensstraße Nr. 3, III. Stock — die Eröffnung der bis dahin eingegangenen, zu verschließenden und mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehenden Angebote statt. 158

Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Freiburg i. Br., den 22. Juni 1906.

Großh. Eisenbahnbauinspektion.

Bauarbeiten-Vergebung.

Für den Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Waldkirch soll die Ausführung der 154.2.2

Wasserleitung,
Abwasserleitung,
die **Abort- und Pissoiranlage,**

sowie die Lieferung und Aufstellung von **Kachelöfen** im Wege des öffentlichen Angebots auf Einzelpreise vergeben werden.

Zeichnungen und Bedingungen liegen bis zum **4. n. Mts.** an den Werktagen während der üblichen Dienststunden auf dem Baubureau in Waldkirch, Sedanstraße Nr. 1, I. Stock, zur Einsicht auf. Daselbst werden auch die Angebotsformulare gegen Ersatz der Herstellungskosten abgegeben.

Die bezüglichen Angebote sind, mit der Aufschrift „Amtsgerichtsneubau" versehen, verschlossen und postfrei spätestens bis zum **5. n. Mts., vormittags 10 Uhr,** anher einzureichen, zu welcher Zeit die Vergebungsverhandlung stattfindet.

Die Zuschlagsfrist beträgt 4 Wochen.

Emmendingen, den 19. Juni 1906.

Großh. Bezirksbauinspektion.

Vergebung von Gußrohr- und Maurerarbeiten.

Die Katholische Religionsfondsverwaltung Freiburg vergibt die Herstellung einer 1200 m langen Wasserleitung in Wagensteig von zumeist 60 mm weiten Gußeisenröhren, eines Betonbehälters und dreier Brunnenstuben mit zugehörigen Erdarbeiten.

Angebote, getrennt für Eisen- und Betonarbeiten, sind in die von uns zu beziehenden Angebotsformulare einzutragen und bis längstens 160

Mittwoch den 4. Juli 1906, vormittags 9 Uhr,

verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen, bei uns einzureichen.

Großh Kultur-Inspektion Freiburg i. Br.

Zivil-Ingenieur
E. Gehorsam, Karlsruhe
Telef. 1570 **Kriegstr. 69 a**
fertigt Projekte für Fabrikanlagen,
Sachverständigen-Gutachten.
Prüfung von Kraftanlagen.
2.13.7

Großh. Badische Staats-Eisenbahnen.

Wir haben öffentlich zu verdingen die Lieferung von

Fettwaren, als

160 t Reps-, Maschinen- und Lampenöl, 1000 t Mineralschmieröl für kaltlaufende Maschinenteile, 250 t Gasöl, 1200 t Erdöl, 350 t Putzöl, 20 t Terpentinöl, feines gereinigtes, 90 t Leinöl, 10 t Talg, 4 t Kernseife und 25 t Schmierseife.

Angebote sind schriftlich verschlossen und mit der Aufschrift **„Verdingung 13. Juli 1906"** versehen, spätestens

Freitag den 13. Juli 1906, vormittags 10 Uhr,

bei uns einzureichen. 156.2.1

Die Lieferungsbedingungen und der Angebotsbogen werden auf **portofreie Anfrage** von uns abgegeben.

Die Zuschlagsfrist ist auf **4 Wochen** festgesetzt.

Karlsruhe, den 16. Juni 1906.

Gr. Verwaltung der Eisenbahnmagazine.

Großh. Badische Staats-Eisenbahnen.

Zur Herstellung eines neuen Abort- und Oekonomiegebäudes in Schönberg, Strecke Offenburg-Hausach, sollen die Grab- und Maurerarbeiten, Steinhauer, Zimmer-, Blechner-, Schlosser- und Anstreicherarbeiten — vorbehaltlich der Genehmigung der Landstände — vergeben werden 153.2.2

Pläne und Bedingungen, welche jedoch nach auswärts nicht verabfolgt werden, liegen auf diesseitigem Geschäftszimmer zur Einsicht während der Geschäftsstunden auf, woselbst auch die Verdingungsanschläge verabfolgt werden.

Die Angebote sind spätestens bis

Montag den 2. Juli d. J., vormittags 9½ Uhr,

verschlossen, postfrei und mit entsprechender Aufschrift versehen, an den Unterzeichneten einzureichen.

Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Offenburg, den 16. Juni 1906

Großh. Bahnbauinspektor.

Großh. Badische Staats-Eisenbahnen.

Zur Herstellung der Umdeckung der Schieferdächer der Aufnahmsgebäude in Gengenbach, Haslach und Hausach mit einer Gesamtfläche von ca. 1500 qm sollen die Dachdecker- und Blechnerarbeiten vergeben werden.

Die Bedingungen, welche jedoch nach auswärts nicht verabfolgt werden, liegen auf diesseitigem Geschäftszimmer zur Einsicht während der Geschäftsstunden auf, woselbst auch die Verdingungsanschläge verabfolgt werden. 152.2.2

Die Angebote sind spätestens bis

Montag den 2. Juli, vormittags 9 Uhr,

verschlossen, postfrei und mit entsprechender Aufschrift versehen, an den Unterzeichneten einzureichen.

Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Offenburg, den 16. Juni 1906.

Großh. Bahnbauinspektor.

Wasserleitung Heudorf

(Amt Stockach).

Vergebung von Erd-, Eisen- und Betonarbeiten.

1. Herstellen von ca. 5500 lfd. m Quell- und Rohrgraben.
2. Liefern und Verlegen von ca. 5300 lfd. m gußeisernen Muffenröhren von 40 bis 100 mm Lichtweite nebst allem Zubehör.
3. Herstellen von Brunnenstuben, Schächten und eines Hochbehälters aus Beton (Nutzinhalt des Letzteren 100 cbm).

Nach Einzelpreisen gestellte Angebote sind bis

Dienstag den 10. Juli l. Js., vormittags ½11 Uhr,

beim Gemeinderat einzureichen, von dem auch die Angebotsformulare bezogen werden können. Pläne und Bedingungen liegen auf dem Rathaus in Heudorf zur Einsicht offen. 159.2.1

Konstanz, den 23. Juni 1906.

Großh. Kulturinspektion.

Großh. Badische Staats-Eisenbahnen.

Die Lieferung des Bedarfs an **Bahnwartsdienstkleidern** für die Jahre 1907, 1908 und 1909 soll in öffentlicher Verdingung vergeben werden. Die Anfertigung dieser Dienstkleider muß im Großherzogtum Baden erfolgen. Angebote hierauf sind schriftlich, verschlossen und mit der Aufschrift

„Bahnwartsdienstkleider"

versehen, bis spätestens

Montag den 16. Juli d. J., vormittags 10 Uhr,

anher einzureichen.

Lieferungsbedingungen und Angebotsbogen werden auf postfreie Anfrage abgegeben. 161.2.1

Musterstücke liegen bei unserer Kleiderkammer zur Ansicht auf. Zusendung der Musterstücke findet nicht statt.

Karlsruhe, den 25. Juni 1906.

Großh. Verwaltung der Eisenbahnmagazine.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei u. Verlag Karlsruhe.

Neuerungen
in der
Technik des Handwerks.
Erste Folge.
Zusammengestellt und bearbeitet von
Ingenieur Walther Bucerius,
Assistent des Großh. Landesgewerbeamts Karlsruhe
Preis: 2,40 Mk.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Dreyfus & Mayer-Dinkel
5.26.13 **Mannheim**
Holzhandlung, Dampf-Hobel- u. Sägewerk
Grosse Trockenanlage. Amerikanische Pitch Pine. Nordische und deutsche Hobelbretter, Kistenbretter, Leisten für Bauzwecke etc. etc.

Otto Wehrle, Emmendingen (Baden),
Maschinenfabrik, Kesselschmiede, Kupferschmiede.
Spezialfabrik für moderne Brauerei- und Mälzerei-Einrichtungen.

Maschinelle Nietung!

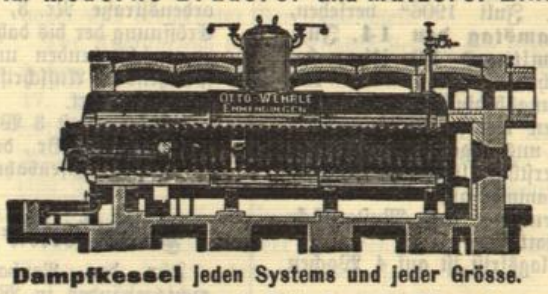

Maschinelle Stemmung!

314 26.26 **Dampfkessel** jeden Systems und jeder Grösse.
Reservoirs, Vorwärmer, Asphalt- und Seifenkessel, **Eisenkonstruktionen.**
Blecharbeiten und Kupferschmiedearbeiten jeder Art.
Transmissionen neuester Konstruktion, **Pumpen** und **Aufzüge** für alle Zwecke.
Apparate für die chemische Industrie.

Metzgerschmalz grantiert reines einheimisches **echtes Schweineschmalz**
mit feinem Griebengeschmack in emaillierten Blechgefäßen als:

Eimer	ca.	20—35 Pfd.	à Pfd. 63 ₰
Ringhafen		15-20-35 „	
Schwenkkessel		30-40-60 „	
Teigschüssel	mit Br.	15-30-50 „	
Wassertopf		20—40 Pfd.	

153 sowie in 10 Pfd.-Dosen à M. 6.50 gegen Nachnahme oder Vorschuß 52.51
W. Beurlen jr.
Kirchheim-Teck 193 (Württemb.)
In Holzgeb. Preisliste zu Diensten.
Nachnahmegebühren werden sofort vergütet.
Tausende Anerkennungsschreiben!

Redaktion: Ingenieur Walther Bucerius. Druck und Kommissionsverlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei, Karlsruhe.

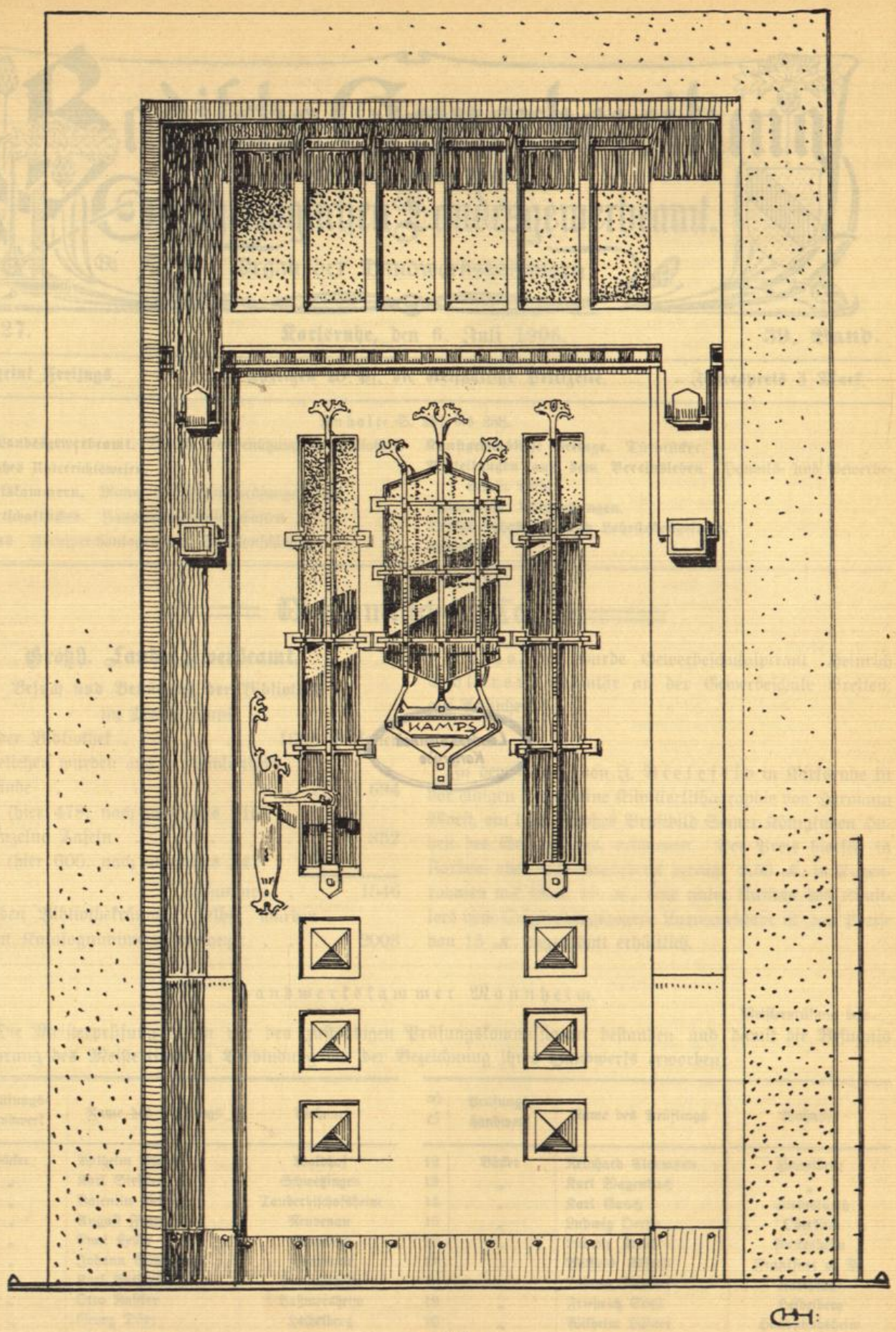

Türe.

Entworfen von Christian Hövel, Architekt in Düsseldorf.